



ENTWURF

Erläuterungen zu den Änderungen zur Verordnung vom 26. November 2008¹ über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)

1. Ausgangslage

Die gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006² über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) vom Bundesrat erlassene Prüfungsverordnung MedBG gilt für Studierende, die eidgenössische Prüfungen gemäss MedBG absolvieren; sie ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³ (RVOG) sowie in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴ (RVOV) im Zusammenhang mit den Entschädigungen für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist es seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr gestattet, diesen eine Pauschalentschädigung zu gewähren. Bei der Umsetzung der Prüfungsverordnung MedBG wurden zudem gewisse Mängel erkannt, welche weitere Änderungen der Prüfungsverordnung MedBG notwendig machen. So fehlt beispielsweise eine Entschädigungsregelung für sogenannte standardisierte Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus wurden die Prüfungsgebühren insbesondere von Seiten der Universitäten, der Studierenden sowie auch des Parlaments (Anfrage Carobbio Guscetti⁵) als massiv zu hoch kritisiert. Da die Möglichkeit eines Studiums aber unabhängig von den finanziellen Ressourcen allen offen stehen soll, werden die Prüfungsgebühren herabgesetzt.

2. Zu den einzelnen geänderten Bestimmungen

Artikel 7 Prüfungskommissionen

Absatz 4 Buchstabe c

Neu sind Standortverantwortliche nicht per se auch Mitglieder der Prüfungskommissionen. Diese Änderung ist notwendig, da die bisherige Regelung z.B. bei den Humanmedizinerinnen mit insgesamt fünf Standortverantwortlichen ein Problem bei der Einhaltung der maximalen Kommissionsgrösse von neun Mitgliedern verursachen könnte (vgl. Art. 7 Abs. 2). Damit ist nicht ausgeschlossen, dass eine Standortverantwortliche oder ein Standortverantwortlicher gleichzeitig Mitglied einer Prüfungskommission ist. Im Vergleich zur geltenden Regelung ergibt sich dadurch, dass allenfalls ein zusätzliches Mitglied anstelle einer Standortverantwortlichen oder eines Standortverantwortlichen in eine Prüfungskommission aufgenommen wird, keine zusätzliche finanzielle Belastung für den Bund. Bereits jetzt werden Prüfungskommissionsmitglieder, die gleichzeitig auch als Standortverantwortliche fungieren, sowohl für ihre Tätigkeit als Prüfungskommissionsmitglied als auch für diejenige als Standortverantwortliche/r entschädigt.

Die Auswahl der Standortverantwortlichen durch die Prüfungskommissionen hat nach Kriterien zu erfolgen, welche eine korrekte Wahrnehmung der in Artikel 9 zugewiesenen Aufgaben ermöglichen.

¹ SR 811.113.3

² SR 811.11

³ SR 172.010

⁴ SR 172.010.1

⁵ Parlamentarische Anfrage 09.1176

Artikel 13 Zulassung

Absatz 4

Neu wird explizit geregelt, dass bei verschuldeter Verspätung der Anmeldung die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung verweigert wird. Unverschuldet ist die Verspätung, wenn die betreffende Person wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall geltend machen kann.

Dieser Absatz dient der Klarstellung der sich bisher implizit aus Artikel 12 Absatz 1 ergebenden Regelung.

Artikel 27 Gebühren

Absatz 2

Von verschiedener Seite wird eine Reduktion der Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung gefordert. Anstösse diesbezüglich sind nicht nur von den Universitäten, Studentengewerkschaften und Fachgesellschaften, sondern auch von Parlamentariern gekommen. Es herrscht die Ansicht, dass die finanzielle Last durch die vorgesehenen Prüfungsgebühren für die Studentinnen und Studenten zu gross und deshalb für verschiedene ein entscheidendes Hindernis für die Aufnahme eines Studiums darstellen würde. Zusätzlich zu den eidgenössischen Prüfungsgebühren fallen ausserdem noch Diplomgebühren in der Höhe von 500 Franken an.

Die eidgenössischen Prüfungen sind nur bedingt vergleichbar mit z.B. den höheren Fachprüfungen. Die Absolventinnen und Absolventen von eidgenössischen Prüfungen nach MedBG schliessen einen Studiengang auf der Tertiärstufe A ab. Die höhere Fachprüfung ist hingegen ein Abschluss auf der Tertiärstufe B, das heisst, es handelt sich um einen Abschluss der gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)⁶, berufsbegleitend erfolgt. Das heisst die Absolventinnen und Absolventen haben bereits vor dieser Prüfung die Möglichkeit, einer entlöhnten Tätigkeit nachzugehen. Zudem ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen Gebühren für höhere Fachprüfungen bei Fr. 2'600 liegen, also nicht wesentlich über jenen der Humanmedizin.

Zur Zeit besteht mehrheitlich die Ansicht, dass die finanzielle Last der Prüfungsgebühren für die Studentinnen und Studenten nicht zu gross sein soll. Ein Studium gemäss MedBG soll für alle erschwinglich bleiben, insbesondere wenn aufgrund des zeitlichen Aufwands eines Studiums ein Nebenerwerb nicht möglich ist. Aus diesen Gründen ist trotz finanziellen Einbussen auf Bundesebene vorgesehen, die Prüfungsgebühren so weit zu senken, dass die finanzielle Belastung für die Studierenden tragbar erscheint. Die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin werden von 2500 Franken auf 1500 Franken gesenkt. Die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin sowie für die eidgenössische Prüfung in Veterinärmedizin werden von 1500 Franken auf 1000 Franken gesenkt. Die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung in Chiropraktik werden von 2500 Franken auf 1300 Franken gesenkt. Die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung in Pharmazie werden von 2000 Franken auf 1300 Franken gesenkt. Die Differenzen in der Gebührenhöhe erklären sich durch die unterschiedlichen Kosten für die Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen. Zudem hat sich erst im Rahmen der Vorbereitungen der eidgenössischen Prüfungen gezeigt, dass die Kosten für die eidgenössische Prüfung z.B. in Pharmazie und Chiropraktik tiefer sind als diejenigen der Humanmedizin und diejenigen der Chiropraktik und der Pharmazie sich ungefähr im gleichen Rahmen bewegen.

Artikel 28 und Artikel 30 Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten; Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen

Bisher wurden, die Präsidentinnen oder Präsidenten der Prüfungskommissionen für die Organisation und Leitung der Prüfungen, für die damit verbundenen administrativen Aufgaben sowie für die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten pauschal entschädigt. Für die Mitglieder der Prüfungskommissionen war bis anhin bereits eine Entschädigung in Form von Taggeldern vorgesehen. Seit dem 1. Januar 2010 ist nun jedoch infolge der auf alle ausserparlamentarischen Kommissionen anzuwendenden Regelung in der RVOV eine Entschädigung nur noch in Form eines Taggeldanspruchs vorgesehen. Die bisher für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen massgebende Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom

⁶ SR 412.10

12. Dezember 1996 über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen⁷ wurde durch die RVOV aufgehoben.

Entsprechend werden Artikel 28 und Artikel 30 ebenfalls aufgehoben.

Artikel 31a Entschädigung der standardisierten Patientinnen und Patienten

Für gewisse der eidgenössischen Prüfungen werden sogenannte standardisierte Patientinnen und Patienten eingesetzt. Dabei handelt es sich um Personen (meist Schauspieler), welche während den praktischen eidgenössischen Prüfungen die Rolle der Patientinnen und Patienten übernehmen.

Diese sind für ihren Aufwand zu entschädigen. Die Höhe des Ansatzes soll neu in der Verordnung verankert werden. Für die Vorbereitung sowie die Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen ist eine Entschädigung von 50 Franken pro Stunde vorgesehen. Der Ersatz von Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie der Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen richtet sich nach den Ansätzen, die für das Bundespersonal gelten.

Artikel 32 Andere Entschädigungen

Absatz 2

Während den eidgenössischen Prüfungen werden Aufsichtspersonen benötigt, welche den korrekten Ablauf der Prüfungen überwachen. Für diese Arbeit steht ihnen eine Entschädigung zu. Eine entsprechende Entschädigungsregelung wurde bei der Erarbeitung der Verordnung nicht vorgesehen und wird deshalb auf diesem Wege aufgenommen. Es ist eine Entschädigung von 30 Franken pro Stunde vorgesehen.

Artikel 33 Kosten

Absatz 3

In Absatz 3 wird präzisiert, dass der Bund, d.h. das BAG, die Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fragen sämtlicher eidgenössischen Prüfungen, d.h. sowohl der schriftlichen, der mündlichen als auch der praktischen Prüfungen übernimmt. Der bisherige Wortlaut des Artikels war zu eng gefasst, denn es war immer vorgesehen und ist auch kohärent, dass der Bund nicht nur für die Übersetzung der schriftlichen, sondern auch der Fragen anderer Prüfungsformen aufkommt.

Artikel 36 Übergangsbestimmungen

Absatz 2 und 3

Diejenigen Studierenden, welche die eidgenössische Prüfung gemäss MedBG 2011 und 2012 absolvieren werden, mussten in den Jahren davor bereits die Kosten der eidgenössischen Zwischenprüfungen bezahlen. Diese Personen würden durch die Erhöhung der Prüfungsgebühren besonders stark belastet, weshalb für eine Übergangszeit von zwei Jahren eine Prüfungsgebühr von 1000 Franken für die Humanmedizin und eine Prüfungsgebühr von 850 Franken für die übrigen universitären Medizinalberufe vorgesehen ist.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Aus der Herabsetzung der Gebühren für die eidgenössischen Prüfungen resultieren für den Bund Mindereinnahmen. Im Vergleich zur geltenden Regelung, welche aber bisher nur auf eine einzige eidgenössische Prüfung in Chiropraktik angewandt wurde⁸, wird der Bund jährlich ca. 1 Mio Franken weniger an Gebühren für die eidgenössischen Prüfungen einnehmen. Er muss aber, um den Gesetzeszweck zu erfüllen (vgl. Art. 14 MedBG), praktische und wissensorientierte Prüfungen durchführen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind. Im Interesse einer eidgenössischen Prüfung im Sinne einer "federal licencing examination", welche die Berufsausübungskompetenz als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt etc. überprüft, stellt sich der Anspruch an eine schweizweit einheitliche Prüfung, die ein gleichmässiges hohes Qualität sichert. Dieser aus gesundheitspolitischen Gründen formulierte Gesetzeszweck soll aber nicht vollumfänglich auf Kosten des einzelnen Studierenden über die Gebührenerhebung umgesetzt werden. An einer qualitativ hochstehenden

⁷ SR 172.311

⁸ Die anderen neuen eidgenössischen Prüfungen gemäss MedBG werden erstmals im Sommer 2011 durchgeführt werden.

eidgenössischen Prüfung dieser zukünftigen Berufsleute besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse, das entsprechend auch von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden muss.

Die zusätzlichen Kosten für die Übersetzungen und den Druck der Fragen (vgl. Art. 33) werden im Rahmen der bestehenden Mitteln getragen.

4. Auswirkungen auf die Studierenden

Die geltende Gebührenregelung (Art. 27) sieht Gebühren von 1'500 Franken (Zahn- und Veterinärmedizin) bis 2'500 Franken (Humanmedizin und Chiropraktik) vor. Die durch die Revision vorgeschlagenen tieferen Gebühren kommen den Studierenden entgegen.